

**Gewährleistungsmarkensatzung der
Gütegemeinschaft Planung
der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V.**

im Sinne von § 106d MarkenG

1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V..

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen (VR 5494).

Sitz der Gütegemeinschaft ist Nelsenstraße 2 D, 41748 Viersen.

2 Erklärung zu § 106d (2) 2. MarkenG

Der Verein hat den Zweck, die Güte der Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken zu sichern. In diesem Rahmen werden Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen "Planung der Instandhaltung Betonbauwerke" (RAL-GZ 967) gekennzeichnet.

Der Verein führt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung übernommen wird, umfasst.

3 Wiedergabe der Gewährleistungsmarke



4 Waren der Gewährleistungsmarke

Die Gewährleistung wird für folgende Dienstleistungen übernommen:

Durchführung von technischen Projektplanungen, insbesondere im Bereich der Instandhaltung von Betonbauwerken

5 Merkmale der Waren, die mit der Gewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen

Merkmale zum Nachweis der Planungsleistungen im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen, nämlich:

- Sachkunde des Planers, insbesondere Kenntnisse bei den Vorgängen der Schädigungsprozesse in Betonbauteilen und dem Aufstellen von Konzepten zur Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Betonbauteile,
- Berücksichtigung der notwendigen Bestandteile der Planung einer Instandhaltung (Ermittlung, Darstellung und Beurteilung des Ist-Zustands des Bauwerks bzw. Bauteils, Festlegung zum Mindest-Sollzustand, Vergleich von Ist- und Mindest-Sollzustand; Abschätzung der Restnutzungsdauer; Erstellung eines Instandsetzungskonzepts mit ggf. mehreren Varianten unter Berücksichtigung der Aspekte Inspektion/ Wartung und Instandsetzung, Erstellung eines Instandhaltungsplans)
- ausreichende Erfahrung des Planers (Berufserfahrung und Projekterfahrung)
- regelmäßige Weiterbildung des Planers (mind. jährlich 10 Unterrichtsstunden)

6 Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen

Die Gewährleistungsmarke darf nur benutzt werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft und das Gütezeichen verliehen hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden.

Gütezeichenbenutzer dürfen die Gewährleistungsmarke nur für gütegesicherte Dienstleistungen benutzen.

Die als Anlage 1 beigefügte Gütesicherung RAL-GZ 967 umfasst die *Güte- und Prüfbestimmungen für die Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken* sowie die *Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Planung der Instandhaltung Betonbauwerke* und ist Bestandteil der vorliegenden Markensatzung und Grundlage für die Benutzung der Gewährleistungsmarke und die Überprüfung dieser Benutzung durch die Gütegemeinschaft.

Die Gütesicherung RAL-GZ 967 gemäß Anlage 1 ist auf der Webseite der Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e.V. abrufbar (www.guep.de/mitgliedschaft/mitgliedsdokumente/) und beim Beuth Verlag erhältlich.

Die in diesem Abschnitt aufgelisteten mitgeltenden Vorschriften (normative und gesetzliche Regelungen) werden von der Gütegemeinschaft nicht selbst geprüft und deren Einhaltung somit nicht gewährleistet. Vielmehr ist deren Einhaltung (Konformität) der Gütegemeinschaft im Rahmen der Fremdüberwachung in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet, diese Markensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten und der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Güte- und Prüfbestimmungen sind in Abschnitt 5 der *Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Planung der Instandhaltung Betonbauwerke* (Anlage 1) niedergelegt. Sie umfassen insbesondere

- zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
- Vermehrung der Fremdüberwachung,
- Verwarnung,
- Verhängung von Vertragsstrafen,
- befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug

7 Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Personen

Das Gütezeichen *Planung der Instandhaltung Betonbauwerke* darf jeder Betrieb benutzen, der Dienstleistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft (Anlage 1) produziert/ anbietet und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Erzeugnisse/Leistungen benutzen.

8 Überprüfung der gewährleisteten Eigenschaften und Überwachung der Benutzung der Marke durch die Gütegemeinschaft

Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

- die Gütezeichenbenutzer dahingehend zu überwachen, dass sie diese Markensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
- dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird, und
- einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

Im Einzelnen gliedert sich die Überwachung in:

- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung falls erforderlich,

die in Abschnitt 4 der Güte- und Prüfbestimmungen (Anlage 1) näher präzisiert sind.

Die Prüfung erfolgt auf der Basis der Güte- und Prüfbestimmungen.

9 Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmarke

Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet, diese Markensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten und der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

Das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung der Gewährleistungsmarke steht allein dem Zeicheninhaber zu. Dieser kann die Geltendmachung solcher Ansprüche nach freiem Ermessen in geeigneter Weise anderen Beteiligten, insbesondere der Geschäftsstelle der Vergabestelle übertragen. Der Zeicheninhaber geht in angemessene-

nem Umfang gegen Verletzungshandlungen vor, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer der Gewährleistungsmarkensatzung widersprechenden Weise benutzt wird.

Änderungen dieser Markensatzung sind dem Deutschen Patent- und Markenamt mitzuteilen.